



An das  
Parlament  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Datum: 25.06.2018

### Stellungnahme zum Antrag 302/A

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

zum gegenständlichen Antrag erlaubt sich der Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs wie folgt Stellung zu nehmen:

Die österreichische Versicherungswirtschaft begrüßt den vorliegenden Gesetzesvorschlag.

Dieser ist dringend erforderlich, um

1. für die Zukunft eine **transparente und praxistaugliche** Rechtsgrundlage für Rücktritte herzustellen. Die derzeitigen Regelungen werden diesem Anspruch keineswegs gerecht.
2. für bereits bestehende Verträge **Rechtssicherheit** zu schaffen. Trotz einer Vielzahl von Gerichtsentscheidungen, die zu höchst unterschiedlichen Ergebnissen gelangt sind, bleibt eine ganze Reihe von Rechtsfragen ungelöst. Dabei geht es regelmäßig nicht um evident falsche oder nicht erteilte Rücktrittsbelehrungen, sondern um rein formale Aspekte.

#### **Rechtssicherheit für alle Versicherungsnehmer**

Der Gesetzesvorschlag berücksichtigt die Entscheidung des EuGH und sieht **keine zeitliche Beschränkung des Rücktrittsrechts** bei mangelhafter oder fehlender Belehrung vor. Insofern geht der geäußerte Vorwurf der Europarechtswidrigkeit ins Leere. Die Mitgliedstaaten müssen allerdings für klare Regelungen sorgen, wenn nicht richtig über die Rücktrittsrechte belehrt wurde. Genau dies soll nun geschehen.

Öffentlich wird behauptet, dass Konsumenten durch den Gesetzesentwurf in ihren Rechten beschnitten würden. Dies ist nicht richtig. Von den Konsumentenschützern wird in der Diskussion nämlich gerne übersehen, dass die Versicherungsnehmer bei einem Rücktritt nach dem derzeitigen klaren Gesetzeswortlaut

Verband der  
Versicherungsunternehmen  
Österreichs

Schwarzenbergplatz 7  
A-1030 Wien  
[www.vvo.at](http://www.vvo.at)

ZVR-Zahl: 462754246

Ihr Schreiben vom: 19.06.2018

Ihr Zeichen:  
GZ. 13160.0060/1-L1.3/2018

Seite 1/3



immer nur den Rückkaufswert erhalten (§ 176 VersVG).<sup>1</sup> Nach einer Entscheidung des OGH ist unklar, ob das Rücktrittsrecht wie jedes andere Recht verjährt und was die Versicherungsnehmer bei einem „Spätrücktritt“ viele Jahre nach Vertragsabschluss oder gar nach Vertragsende erhalten sollen. Die Rechtsmeinungen dazu gehen weit auseinander, und es gibt zu dieser Frage bereits zahlreiche Gerichtsurteile mit unterschiedlichen Ergebnissen. Diese Rechtsunsicherheit geht letztlich zu Lasten aller Versicherungsnehmer. Es ist vielen nämlich nicht bewusst, dass die Rückabwicklung einer Lebensversicherung aufgrund der Regelungen über die Gewinnbeteiligung zu Lasten aller Versicherungsnehmer geht. Der Gesetzesvorschlag enthält nun eine **faire und europarechtskonforme<sup>2</sup> Lösung** für alle Beteiligten.

Seite 2/3

Die Kritik von einigen Prozesskostenfinanzierern an einer gesetzlichen Klarstellung überrascht nicht, weil sie die Rechtsunsicherheit gezielt zu ihrem Vorteil ausgenutzt haben und jetzt um ihr Geschäftsmodell und ihre Erfolgshonorare bangen. Im Übrigen erhalten die Versicherungsnehmer nach der neuen Regelung bei einem berechtigten Rücktritt innerhalb der ersten fünf Jahre deutlich mehr als deutsche Versicherungsnehmer.

### Ausreichende Übergangsfrist

Der Entwurf enthält eine ausreichend lange Übergangsfrist von einem halben Jahr (1. Jänner 2019). Zieht man in Betracht, dass dieses Thema seit über einem Jahr in der Lehre und auch medial breit diskutiert wurde, ist dem Wunsch nach langen Übergangsfristen hinreichend entsprochen. Eine noch längere Übergangsfrist würde nur den Prozesskostenfinanzierern nützen und den bestehenden Versicherungsnehmern schaden.

### Höhere Leistungen

Der Vorschlag enthält einen **zusätzlichen Vorteil** für Versicherungsnehmer: Künftig gibt es bei Beendigung einer Lebensversicherung innerhalb des ersten Jahres **höhere Rückkaufswerte**, weil die Versicherer in diesem Fall **keine Abschlusskosten** verrechnen dürfen. Ein Vorteil für all jene Kunden, die es sich in dieser frühen Phase eines langfristigen Vertrages doch noch „anders überlegt“ haben.

<sup>1</sup> Vgl. Riedler, Lebensversicherung: „Unbefristetes“ Rücktrittsrecht bei unzureichender Belehrung?

Eine Studie zu den Rechtsfolgen des Rücktritts, den Belehrungspflichten der Versicherungsmakler und deren Provisionsansprüchen (2017);

Schauer, Die Entscheidung des EuGH „Endress/Allianz“ und ihre Folgen für das österreichische Recht, in: Grolimund/Koller/Loacker/Portmann, Festschrift Anton K.

Schnyder (2018), 893

Schauer, Spätrücktritt in der Lebensversicherung – die Entscheidung EuGH Endress/Allianz und ihre Konsequenzen für das österreichische Recht, VR 2017 H 1-2, 33.

<sup>2</sup> Vgl. Rebhahn, Der prolongierte Rücktritt in der Lebensversicherung – Eine Beurteilung aus europarechtlicher Sicht (2017).



### **Vereinfachung der Rücktrittsrechte im Interesse der Versicherungsnehmer**

Derzeit bestehen im Versicherungsvertragsgesetz bzw. Konsumentenschutzgesetz beim Abschluss von Versicherungsverträgen bis zu fünf verschiedene Rücktrittsrechte, was in der Praxis bei Versicherungsnehmern oft für Verwirrung sorgt. Die unübersichtlichen Regelungen sollen vereinfacht werden und die Rücktrittsrechte **zu einem einzigen Rücktrittsrecht zusammengefasst** werden. Wichtig ist dabei, dass die Rechte der Versicherungsnehmer durch diesen Schritt nicht geschmälert werden. Die Rücktrittsfrist beträgt grundsätzlich 14 Tage und bei Lebensversicherungen 30 Tage.

Seite 3/3

### **Einheitlicher Belehrungstext schafft mehr Transparenz**

Die Hinweistexte zu den verschiedenen Rücktrittsrechten waren bisher sehr umfangreich und wie die derzeitige Diskussion zeigt und auch von Konsumentenschützern mehrfach bestätigt, nicht rechtssicher zu formulieren. Die Versicherer werden künftig verpflichtet, ihre Kunden mittels eines **im Gesetz exakt vorgegebenen Textes** über ihr Rücktrittsrecht zu informieren. In Deutschland gibt es diese Vorgaben für die Versicherer bereits. Ein klarer Vorteil für alle, weil dies zu mehr Rechtssicherheit und leichter Verständlichkeit führt.

Wir möchten abschließend betonen, dass aufgrund der unklaren Rechtslage und der damit verbundenen Rechtsunsicherheit der Gesetzgeber gefordert ist, eine faire Klarstellung für alle Beteiligten zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Louis Norman-Audenhove  
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs